

Sitzung des Verwaltungsausschusses

Sitzungstermin: Montag, 01.03.2021, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.12.2020
5. Entlassung des Kameraden Sven Triebess aus dem Ehrenamtsverhältnis als stellvertretenden Wehrführers der Ortsfeuerwehr "Altstadt" der Freiwilligen Feuerwehr Wismar VO/2021/3825
6. Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und der amtsfreien Gemeinde Insel Poel zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens VO/2021/3823
7. Beschluss der "Richtlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar". VO/2020/3752-01
8. Sonstiges
9. Schließen der Sitzung

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 32.5 Abt. Brandschutz Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE 10.2 Abt. Personal, Organisation und Digitalisierung 30 RECHTSAMT 32 ORDNUNGSAMT	Nr.	VO/2021/3825 öffentlich
	Datum:	12.02.2021
	Verfasser/-in:	Bieschke, Ronny
Entlassung des Kameraden Sven Triebess aus dem Ehrenamtsverhältnis als stellvertretenden Wehrführers der Ortsfeuerwehr "Altstadt" der Freiwilligen Feuerwehr Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.03.2021	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.03.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt, den Stellvertretenden Wehrführer der Ortsfeuerwehr „Altstadt“ der Freiwilligen Feuerwehr Wismar, Kamerad Sven Triebess, mit Ablauf des 31.03.2021 aus seinem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.

Begründung:

Kamerad Sven Triebess hat seinen Rücktritt aus berufstechnischen Gründen schriftlich angezeigt. Die schriftliche Rücktrittserklärung vom 30.05.2020, Eingang am 26.08.2020 in der Abteilung Brandschutz, ist als Anlage beigefügt.

Bei der Rücktrittserklärung handelt es sich um einen Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz. Mit der Entlassung des Stellvertretenden Wehrführers endet dessen Ehrenbeamtenverhältnis und damit zugleich die Funktion als Stellvertretenden Wehrführer.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz

Anlage/n:

Rücktrittserklärung des Kameraden Sven Triebess

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Freiwillige Feuerwehr Wismar
Ortsfeuerwehr Altstadt
Kam. OBM Nico Porath

Prof.-Frege-Str. 65
23970 Wismar

Wismar, 30.05.2020

Ordnungsamt - Abt. Brandschutz -		
Eing. 26. AUG. 2020		
32.51	32.52	32.53

Rücktritt als Stellvertretender Ortswehrführer

Sehr geehrter Kam. Porath,

hiermit lege ich das Amt des Stellvertretenden Ortswehrführers der FF Wismar Altstadt zum 31.08.2020 aus berufstechnischen Gründen nieder.

Gleichzeitig bitte ich die Wehrführung der FF Wismar Altstadt, mich in die Reserve-Abteilung zu versetzen.

Ich bitte Dich, dies allen beteiligten Personen anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

S. Triebess

Sven Triebess

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 32.3 Standesamt Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 32 ORDNUNGSAMT 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2021/3823 öffentlich
	Datum:	12.02.2021
	Verfasser/-in:	Treumann, Lisa Brosig, Frank
Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und der amtsfreien Gemeinde Insel Poel zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.03.2021	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.03.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft stimmt auch der künftigen Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens für die amtsfreie Gemeinde Insel Poel durch die Hansestadt Wismar zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Neufassung der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unter Beachtung der ggf. noch folgenden Hinweise der Rechtsaufsichtsbehörde abzuschließen.

Begründung:

Seit des Abschlusses der vorherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragsparteien am 22.05./05.06.1997 sind folgende Änderungen eingetreten, die eine Neufassung der Vereinbarung erforderlich machten und diese nahtlos ersetzt:

- Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung umfasste der Standesamtsbezirk Wismar neben der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Insel Poel auch das Amt Dorf-Mecklenburg. Auf seinen Antrag im Jahr 1997 hin gehört das Amt Dorf Mecklenburg seit dem 01.01.1998 nicht mehr zum Standesamtsbezirk Wismar.
- Die Fachaufsicht im Standesamtsbezirk Wismar übt nach der Landkreisneuordnung (LNOG M-V) nicht mehr der Bürgermeister der Hansestadt Wismar, sondern der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg aus.
- Die Begrifflichkeiten im Rahmen der Kostenabrechnung wurden durch die Umstellung der Haushaltsführung nach den Regeln der kommunalen Doppik seit 2012 geändert und waren nunmehr anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1. Vereinbarung_neue Fassung
2. Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Hansestadt Wismar und der amtsfreien Gemeinde Insel Poel
zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens**

Auf der Grundlage des § 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. 2001, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV 2019 S. 467) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 88 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (LPStAG M-V) vom 01.12.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 166, 181) sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung der amtsfreien Gemeinde Insel Poel vom ... und des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom... wird

zwischen der

Hansestadt Wismar,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Beyer,
Am Markt 1, 23966 Wismar

- im Folgenden „Hansestadt Wismar“ genannt -

und der

amtsfreien Gemeinde Insel Poel,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Gabriele Richter,
Gemeindezentrum 13, 23999 Kirchdorf

- im Folgenden „Gemeinde Insel Poel“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens durch die Hansestadt Wismar auf dem Gebiet der Gemeinde Insel Poel neu geschlossen:

Präambel

Seit des Abschlusses der vorherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragsparteien am 22.05./05.06.1997 sind folgende Änderungen eingetreten, die eine Neufassung der Vereinbarung erforderlich machten und diese nahtlos ersetzt:

- Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung umfasste der Standesamtsbezirk Wismar neben der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Insel Poel auch das Amt Dorf-Mecklenburg. Auf seinen Antrag im Jahr 1997 hin gehört das Amt Dorf Mecklenburg seit dem 01.01.1998 nicht mehr zum Standesamtsbezirk Wismar.
- Die Fachaufsicht im Standesamtsbezirk Wismar übt nach der Landkreisneuordnung (LNOG M-V) nicht mehr der Bürgermeister der Hansestadt Wismar, sondern der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg aus.
- Die Begrifflichkeiten im Rahmen der Kostenabrechnung wurden durch die Umstellung der Haushaltsführung nach den Regeln der kommunalen Doppik seit 2012 geändert und waren nunmehr anzupassen.

§ 1

Standesamtsbezirk

Der Standesamtsbezirk Wismar umfasst die Hansestadt Wismar und die Gemeinde Insel Poel.

§ 2

Amtssitz und Bezeichnung des Standesamtes

- (1) Der Amtssitz des Standesbeamten ist die Hansestadt Wismar.
- (2) Die Bezeichnung des Standesamtes lautet: „Hansestadt Wismar – Der Standesbeamte -“.
- (3) Die Bezeichnung des Standesamtes für die Ausstellung von Personenstandsunterlagen der ehemaligen Standesämter der Gemeinde Insel Poel führen neben der herkömmlichen Bezeichnung den Zusatz „jetzt Wismar“.

§ 3

Amtsführung

- (1) Der Standesbeamte der Hansestadt Wismar führt die ihm übertragenen Weisungsaufgaben nach dem Personenstandsgesetz (PStG) für die Gemeinde Insel Poel im eigenen Namen aus.
- (2) Dem Standesbeamten der Hansestadt Wismar wurden durch die Auflösung der Urkundenstelle der Hansestadt Wismar mit Wirkung vom 08.05.1996 die Personenstandsbücher, die Testamentskartei und sämtliche Schriftstücke, Karteien und Register, die im Zusammenhang mit den Personenstandsbüchern geführt worden sind, übergeben.
- (3) Die Dienstaufsicht über den Standesbeamten des Standesamtes Wismar übt der Bürgermeister der Hansestadt Wismar aus.
- (4) Die Fachaufsicht über das Standesamt Wismar führt der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Fachaufsichtsbehörde.

§ 4

Kosten der Standesamtsverwaltung

- (1) Die der Hansestadt Wismar aus diesem Vertrag entstehenden Personal- und Sachkosten werden durch die Gemeinde Insel Poel entsprechend des Einwohnerschlüssels erstattet.
- (2) Die Kosten nach Absatz 1 werden dabei wie folgt ermittelt:

$$\text{Kosten je Einwohner} = \frac{\text{Summe Aufwand}^A}{\text{Gesamtanzahl der Einwohner des Vorjahres}}$$

$$\text{erstattungsfähige Kosten} = \frac{\text{Kosten}}{\text{Einwohner}} \times \text{Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde Insel Poel}$$

^A = Ergebnis des Jahresabschlusses des Vorjahres gemäß Produktplan, Produkt 12209

$$\text{Erträge je Einwohner} = \frac{\text{Summe Erträge}^{\text{B}}}{\text{Gesamtanzahl der Einwohner des Vorjahres}}$$

$$\text{anrechenbare Erträge} = \frac{\text{Erträge}}{\text{Einwohner}} \times \text{Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde Insel Poel}$$

zu erstattende Kosten = erstattungsfähige Kosten - anrechenbare Erträge

(3) Die zu erstattenden Kosten werden von der Hansestadt Wismar ermittelt und der Gemeinde Insel Poel bis zum 30.11. des Folgejahres mitgeteilt. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die Gemeinde Insel Poel bis zum 31.12. des Folgejahres.

(4) Der maßgebliche Einwohnerschlüssel der Gemeinde Insel Poel sowie der Hansestadt Wismar ist der Stand der Einwohneranzahl per 30.06. des Vorjahres.

§ 5

Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Im Übrigen bleibt § 60 VwVfG M-V unberührt.

(3) Mit Vertragsbeendigung obliegt die Wahrnehmung der Aufgabe der Gemeinde Insel Poel.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

^B = Ergebnis des Jahresabschlusses des Vorjahres bzgl. Verwaltungsgebühren gemäß Produktplan, Produkt 12209

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.05./05.06.1997 außer Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird wirksam, wenn die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 165 Abs. 5 Satz 2 KV M-V erteilt wird.

(3) Die Vertragspartner machen die Vereinbarung gemäß § 165 Absatz 5 Satz 3 KV M-V öffentlich bekannt.

Hansestadt Wismar

Wismar, den _____

Amtsfreie Gemeinde Insel Poel

Kirchdorf, den _____

Thomas Beyer, Bürgermeister

Gabriele Richter, Bürgermeisterin

Michael Berkhahn, 1. stellv. Bürger-
meister

Ute Zwicker, 1. stellv. Bürger-
meisterin

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am _____.

Synopse zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Insel Poel

NEU	ALT	Bemerkungen
<p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und der amtsfreien Gemeinde Insel Poel zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens</p>	<p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.05.1996 mit der Gemeinde Insel Poel</p>	<p>öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens durch die Hansestadt Wismar wird auf dem Gebiet der Gemeinde Insel Poel neu geschlossen → Neufassung angesichts zahlreicher Änderungen - vor allem der Übersichtlichkeit wegen -</p>

Auf der Grundlage des § 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. 2001, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV 2019 S. 467) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 88 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. § 1 Abs. 1 des **Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (LPStAG M-V)** vom 01.12.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 166, 181) sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung der amtsfreien Gemeinde Insel Poel vom ... und des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom... wird

zwischen der

Hansestadt Wismar,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Beyer,
Am Markt 1, 23966 Wismar
- im Folgenden „Hansestadt Wismar“ genannt -

und der

amtsfreien Gemeinde Insel Poel,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Gabriele Richter,
Gemeindezentrum 13, 23999 Kirchdorf
- im Folgenden „Gemeinde Insel Poel“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens durch die Hansestadt Wismar auf dem Gebiet der Gemeinde Insel Poel neu geschlossen:

Die Hansestadt Wismar,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Dr. Rosemarie Wilcken,

und die amtsfreie Gemeinde Insel Poel,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Dieter Wahls,

schließen gemäß § 165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 214) in Verbindung mit dem Erlass des Innenministers vom 19.03.1991 (Amtsbl. M-V S. 336) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Seit des Abschlusses der vorherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragsparteien am 22.05./05.06.1997 sind folgende Änderungen eingetreten, die eine Neufassung der Vereinbarung erforderlich machten und diese nahtlos ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung umfasste der Standesamtsbezirk Wismar neben der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Insel Poel auch das Amt Dorf-Mecklenburg. Auf seinen Antrag im Jahr 1997 hin gehört das Amt Dorf Mecklenburg seit dem 01.01.1998 nicht mehr zum Standesamtsbezirk Wismar. - Die Fachaufsicht im Standesamtsbezirk Wismar übt nach der Landkreisneuordnung (LNOG M-V) nicht mehr der Bürgermeister der Hansestadt Wismar, sondern der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg aus. - Die Begrifflichkeiten im Rahmen der Kostenabrechnung wurden durch die Umstellung der Haushaltsführung nach den Regeln der kommunalen Doppik seit 2012 geändert und waren nunmehr anzupassen. 		<p>neu eingefügt: Präambel</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Standesamtsbezirk</p> <p>Der Standesamtsbezirk Wismar umfasst die Hansestadt Wismar und die amtsfreie Gemeinde Insel Poel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Standesamtsbezirk</p> <p>Der Standesamtsbezirk Wismar umfasst die Hansestadt Wismar, das Amt Dorf Mecklenburg und die amtsfreie Gemeinde Insel Poel.</p>	<p>01.01.1998 Gründung des Standesamtes Dorf Mecklenburg, jetzt Standesamt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Amtssitz und Bezeichnung des Standesamtes</p> <p>(1) Der Amtssitz des Standesbeamten ist die Hansestadt Wismar. (2) Die Bezeichnung des Standesamtes lautet: „Hansestadt Wismar – Der Standesbeamte -“. (3) Die Bezeichnung des Standesamtes für die Ausstellung von Personenstandsunterlagen der ehemaligen Standesämter der Gemeinde Insel Poel führen neben der herkömmlichen Bezeichnung den Zusatz „jetzt Wismar“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Amtssitz und Bezeichnung des Standesamtes</p> <p>(1) Der Amtssitz des Standesbeamten ist die Hansestadt Wismar. (2) Die Bezeichnung des Standesamtes lautet: „Hansestadt Wismar – Der Standesbeamte“. (3) Die Bezeichnung des Standesamtes für die Ausstellung von Personenstandsunterlagen der ehemaligen Standesämter der amtsfreien Gemeinde Insel Poel führen neben der herkömmlichen Bezeichnung den Zusatz „jetzt Wismar“.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Amtsführung</p> <p>(1) Der Standesbeamte der Hansestadt Wismar führt die ihm übertragenen Weisungsaufgaben nach dem Personenstandsgesetz (PStG) für die Gemeinde Insel Poel im eigenen Namen aus. (2) Dem Standesbeamten der Hansestadt Wismar wurden durch die Auflösung der Urkundenstelle der Hansestadt Wismar mit Wirkung vom 08.05.1996 die Personenstandsbücher, die Testamentskartei und sämtliche Schriftstücke, Karteien und Register, die im Zusammenhang mit den Personenstandsbüchern geführt worden sind, übergeben. (3) Die Dienstaufsicht über den Standesbeamten des Standesamtes Wismar übt der Bürgermeister der Hansestadt Wismar aus. (4) Die Fachaufsicht über das Standesamt Wismar führt der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Fachaufsichtsbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Amtsführung</p> <p>(1) Der Standesbeamte der Hansestadt Wismar führt die ihm übertragenen Weisungsaufgaben nach dem Personenstandsgesetz (PStG) für die amtsfreie Gemeinde Insel Poel im eigenen Namen aus. (2) Dem Standesbeamten der Hansestadt Wismar wurden durch die Auflösung der Urkundenstelle der Hansestadt Wismar mit Wirkung vom 08.05.1996 die Personenstandsbücher, die Testamentskartei und sämtliche Schriftstücke, Karteien und Register, die im Zusammenhang mit den Personenstandsbüchern geführt worden sind, übergeben. (3) Die Dienstaufsicht über den Standesbeamten des Standesamtes Wismar übt der Bürgermeister der Hansestadt Wismar aus. (4) Die Aufsicht über die fachliche Amtsführung des Standesbeamten des Standesamtes Wismar übt der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als untere Fachaufsichtsbehörde aus.</p>	<p style="text-align: center;">Fachaufsicht im Standesamtsbezirk Wismar übt nach der Landkreisneuordnung (LNOG M-V) nicht mehr der Bürgermeister der Hansestadt Wismar, sondern der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg aus</p>

§ 4

Kosten der Standesamtsverwaltung

- (1) Die der Hansestadt Wismar aus diesem Vertrag entstehenden Personal- und Sachkosten werden durch die Gemeinde Insel Poel entsprechend des Einwohnerschlüssels erstattet.
 (2) Die Kosten nach Absatz 1 werden wie folgt ermittelt:

Kosten je Einwohner =

$$\frac{\text{Summe Aufwand}^1}{\text{Gesamtanzahl der Einwohner des Vorjahres}}$$

erstattungsfähige Kosten =

$$\frac{\text{Kosten}}{\text{Einwohner}} \times \text{Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde Insel Poel}$$

Erträge je Einwohner =

$$\frac{\text{Summe Erträge}^2}{\text{Gesamtanzahl der Einwohner des Vorjahres}}$$

anrechenbare Erträge =

$$\frac{\text{Erträge}}{\text{Einwohner}} \times \text{Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde Insel Poel}$$

$$\text{zu erstattende Kosten} = \text{erstattungsfähige Kosten} - \text{anrechenbare Erträge}$$

§ 4

Kosten der Standesamtsverwaltung

- (1) Die der Hansestadt Wismar aus diesem Vertrag entstehenden Personal- und Sachkosten werden durch die amtsfreie Gemeinde Insel Poel entsprechend dem Einwohnerschlüssel erstattet.
 (2) Die Kosten nach Absatz 1 werden wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Ergebnis der Jahresrechnung UA 0500} \\ \text{Summe Ausgaben}}{\text{Gesamtanzahl der Einwohner des Vorjahres}} = \text{Kosten je Einwohner}$$

Kosten je Einwohner x Einwohner der amtsfreien Gemeinde
 = **erstattungsfähige Kosten**

$$\frac{\text{Ergebnis der Jahresrechnung} \\ \text{Verwaltungsgebühren UA 0500}}{\text{Gesamtanzahl der Einwohner des Vorjahres}} = \text{Einnahmen je Einwohner}$$

$$\text{Einnahmen je Einwohner} \times \text{Einwohner der amtsfreien Gemeinde} \\ = \text{Einnahmen für den Vertragspartner}$$

$$\text{Erstattungsfähige Kosten} \\ \text{./. Einnahmen für den Vertragspartner}$$

zu erstattende Kosten

Begrifflichkeiten im Rahmen der Kostenabrechnung wurden durch die Umstellung der Haushaltsführung nach den Regeln der kommunalen Doppik seit 2012 geändert, Abrechnungszeitpunkt und Erstattungszeitpunkt waren anzupassen

¹ = Ergebnis des Jahresabschlusses des Vorjahres gemäß Produktplan, Produkt 12209

² = Ergebnis des Jahresabschlusses des Vorjahres bzgl. Verwaltungsgebühren gemäß Produktplan, Produkt 12209

<p>(3) Die zu erstattenden Kosten werden von der Hansestadt Wismar ermittelt und der Gemeinde Insel Poel bis zum 30.11. des Folgejahres mitgeteilt. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die Gemeinde Insel Poel bis zum 31.12. des Folgejahres.</p> <p>(4) Der maßgebliche Einwohnerschlüssel der Gemeinde Insel Poel sowie der Hansestadt Wismar ist der Stand der Einwohneranzahl per 30.06. des Vorjahres.</p>	<p>(3) Die zu erstattenden Kosten werden von der Hansestadt Wismar ermittelt und der amtsfreien Gemeinde Insel Poel bis zum 01.06. des Folgejahres mitgeteilt. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die amtsfreie Gemeinde Insel Poel bis zum 01.08. des Folgejahres.</p> <p>(4) Der maßgebliche Einwohnerschlüssel der amtsfreien Gemeinde Insel Poel sowie der Hansestadt Wismar ist der Stand der Einwohneranzahl per 30.06. des Vorjahres.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Kündigung</p> <p>(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.</p> <p>(2) Im Übrigen bleibt § 60 VwVfG M-V unberührt.</p> <p>(3) Mit Vertragsbeendigung obliegt die Wahrnehmung der Aufgabe der Gemeinde Insel Poel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kündigung</p> <p>(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.</p> <p>(2) Im Übrigen bleibt § 60 VwVfG M-V unberührt.</p>	<p>neu eingefügt: § 5 Abs. 3</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.</p> <p>(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.</p>		<p>neu eingefügt: § 6 Schlussbestimmungen (salvatorische Klausel)</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.05./05.06.1997 außer Kraft.</p> <p>(2) Die Vereinbarung wird wirksam, wenn die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 165 Abs. 5 Satz 2 KV M-V erteilt wird.</p> <p>(3) Die Vertragspartner machen die Vereinbarung gemäß § 165 Absatz 5 Satz 3 KV M-V öffentlich.</p> <p>Hansestadt Wismar Wismar, den _____</p> <p>_____</p> <p>Thomas Beyer, Bürgermeister</p> <p>_____</p> <p>Michael Berkahn, 1. stellv. Bürgermeister</p> <p>Dienstsiegel</p> <p>Amtsfreie Gemeinde Insel Poel Kirchdorf, den _____</p> <p>_____</p> <p>Gabriele Richter, Bürgermeisterin</p> <p>_____</p> <p>Ute Zwicker, 1. stellv. Bürgermeisterin</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 08.05.1996 in Kraft.</p> <p>(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>Wismar, den _____</p> <p>Hansestadt Wismar Der Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p> <p>Wismar, den _____</p> <p>Hansestadt Wismar Stellv. Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p> <p>Kirchdorf, den _____</p> <p>Amtsfreie Gemeinde Insel Poel Die Bürgermeisterin</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p> <p>Kirchdorf, den _____</p> <p>Amtsfreie Gemeinde Insel Poel Stellvertreter</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p> <p>Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist vom Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern am ... genehmigt worden.</p>	<p>Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rückwirkend zum 01.01.2021, da Abrechnung der Kosten jahresweise erfolgt und Außerkrafttreten der ursprünglichen Fassung</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dienstsiegel

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am

_____.

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 01 Öffentlichkeitsarbeit / Pressestelle Beteiligt: I Bürgermeister 10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2020/3752-01 öffentlich
	Datum:	12.02.2021
	Verfasser/-in:	Trunk, Marco
Beschluss der "Richtlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar".		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.03.2021	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.03.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die „Richtlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar. Die Richtlinie ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Begründung:

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 17.12.2020 (VO/2020/3752) wurde der Bürgermeister beauftragt „zeitnah, spätestens zum Ablauf des ersten Quartals 2021, eine Richtlinie für die sogenannte ‚zusätzliche Bürgerbeteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern in der Hansestadt Wismar‘ zu entwerfen und der Bürgerschaft vorzulegen. Dabei ist der Erkenntnisstand der bisherigen Informationen zum Thema, unter anderem aus der Hauptausschusssitzung im Oktober 2020 mit einzubeziehen. Des Weiteren sollte das Prinzip der repräsentativen Demokratie dabei berücksichtigt und lediglich ergänzt werden.“

Die Richtlinie legt qualitative Anforderungen für die zusätzlichen freiwilligen Bürgerbeteiligungsverfahren fest.

Es ist vorgesehen, die Kosten für ein konkretes Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen des jeweiligen Vorhabens einzuplanen. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung der Bürgerbeteiligungsverfahren zunächst auf externe Unterstützung zurückgegriffen wird, gegebenenfalls aber auch Personalbedarf entstehen kann. Dies wird die Erfahrung mit den Beteiligungsverfahren zeigen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Richtlinie_Buergerbeteiligung_Hansestadt_Wismar_Beschluss.pdf

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Richtlinie

für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen
von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar



© Pressestelle der Hansestadt Wismar

Herausgeberin:
Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Am Markt 1
23966 Wismar

Redaktion:
Stabsstelle 01, Öffentlichkeitsarbeit/ Pressestelle, Marco Trunk

Stand: 15. Februar 2021

Inhalt

0. Vorrede.....	4
1. Zweck der Beteiligung	4
2. Grundsätze:	4
3. Wann kann eine Bürgerbeteiligung erfolgen?	4
4. Welche Formate der Bürgerbeteiligung sind für die Hansestadt Wismar sinnvoll	5
4.1 Informelle Beteiligung	5
4.1.1 Zufallsauswahl:	5
4.1.2 Gezielte Auswahl:	5
4.1.3 Ablauf von Beteiligungsformaten mit informeller Beteiligung	6
4.2 Bürgerbefragung	6
4.2.1 Voraussetzungen I	6
4.2.2 Voraussetzungen II	6
4.2.3 Ablauf:	7
4.3 Hybride Beteiligung	7
4.3.1 Ablauf von Beteiligungsformaten mit hybrider Beteiligung.....	8
5. Kosten:.....	8

0. Vorrede

Mit dieser Richtlinie sollen die Rahmenbedingungen für die Ausweitung einer freiwilligen Bürgerbeteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt aufgezeichnet werden. Plebiszitäre Elemente, die gesetzlich vorgegeben sind, bleiben unberührt und finden selbstverständlich nach gesetzlicher Vorgabe statt. Das betrifft nicht nur Bürgerentscheide und Bürgerbegehren, sondern auch etwa gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungen bspw. Auslegungen im Baubereich gemäß Baugesetzbuch. Darüber hinaus bleiben Beteiligungsverfahren, welche bereits jetzt stattfinden, bspw. längere Auslegungsfristen oder Auslegungen von Straßenbauplanungen, Informationsveranstaltungen und Stadtteilgespräche, von dieser Richtlinie unberührt weiter bestehen. Ziel dieser Richtlinie ist es, für zusätzliche freiwillige Beteiligungen der Bürgerinnen und Bürger Qualitätsstandards festzulegen.

1. Zweck der Beteiligung

Jegliche Form dieser Ausweitung der freiwilligen Bürgerbeteiligung soll dazu dienen, ein „Mehr“ an Wissen für die Bürgerschaft zu erzeugen. Die Entscheidung darüber, ob eine Beteiligung durchgeführt wird, liegt bei der Bürgerschaft, ebenso die Entscheidung darüber, wie mit dem Ergebnis der Beteiligung umgegangen wird.

Bürgerbeteiligung kann auch Akzeptanz für Vorhaben oder Maßnahmen schaffen; dies wird in vielen Leitlinien als wichtiges Ziel erachtet. Ein Erzeugen von Akzeptanz wird in dieser Richtlinie nicht als Ziel definiert, da der Zweck das „Mehr“ an Wissen für die Entscheidungsträger ist. Wenn ein Beteiligungsverfahren zu einer größeren Akzeptanz führt, so ist dies als ein positiv zu bewertender Nebeneffekt anzusehen, nicht aber Ziel der Beteiligung.

2. Grundsätze:

Diese zusätzlichen Bürgerbeteiligungsverfahren sollen folgenden Grundsätzen genügen:

1. Bürgerbeteiligung in der Hansestadt Wismar wird als Ergänzung zur repräsentativen Demokratie verstanden und soll diese nicht ersetzen.
2. Über den Weg der Bürgerbeteiligung sollen sich nicht Partikularinteressen gegen Mehrheitsinteressen durchsetzen.
3. Bürgerbeteiligung heißt nicht Bürgerentscheid. Entscheidungen trifft die Bürgerschaft bzw. der Bürgermeister in Fällen des übertragenen Wirkungsbereiches.
4. Bei den Beteiligungsformaten werden ausschließlich Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar mit Erstwohnsitz beteiligt.
5. Die zusätzliche, freiwillige Bürgerbeteiligung soll nur bei Vorhaben eingesetzt werden, die eine hohe Relevanz für einen großen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner haben oder bei Vorhaben, bei denen die Expertise einer speziellen Gruppe gefragt ist.

3. Wann kann eine Bürgerbeteiligung erfolgen?

Bürgerbeteiligung erfordert Vertrauen, damit auch viele Menschen mitmachen. Eine nach Bürgerbeteiligung gefasste Entscheidung muss daher prioritär umgesetzt werden. Es darf daher

keine Bürgerbeteiligung bei Maßnahmen geben, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nur sehr schwer umsetzbar sind.

4. Welche Formate der Bürgerbeteiligung sind für die Hansestadt Wismar sinnvoll

4.1 Informelle Beteiligung

Ein geeignetes Mittel sind informelle Beteiligungsverfahren. Hierbei werden Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen eines konkreten Projektes beteiligt.

Einwohnerinnen und Einwohner werden als Expertinnen und Experten für ihre Stadt bzw. für ihr Wohnumfeld angesehen. Sie werden bei Projekten beteiligt, damit ihr Knowhow bzw. auch ihre Kreativität einfließen kann. Ganz zentral ist hierbei die Frage, wie festgelegt wird, wer beteiligt werden soll.

Von der Möglichkeit, offene Veranstaltungen durchzuführen, bei dem es jeder Einwohnerin oder jedem Einwohner möglich ist, sich zu beteiligen (selbstselektive Verfahren), wird Abstand genommen. Es zeigt sich, dass bei solchen Verfahren sogenannte beteiligungsaffine Milieus deutlich überwiegen und die Ergebnisse solcher Verfahren häufig nicht dem Grundsatz 2 entsprechen, sondern in hohem Maße zu nicht-repräsentativen Ergebnissen führen. Als geeignet werden Verfahren angesehen, die entweder per Zufallsauswahl unter Berücksichtigung der Repräsentativität stattfinden oder per gezielter Auswahl betroffener Gruppen/Personen.

4.1.1 Zufallsauswahl:

Es werden per Zufallsauswahl unter Berücksichtigung der Repräsentativität Einwohnerinnen und Einwohner angeschrieben. Es sind mehr Menschen anzuschreiben als Teilnehmende benötigt werden.

- Es ist eine feste Aufwandsentschädigung vorzusehen, denn die Bürgerinnen und Bürger investieren ihre Freizeit.
- Auch hier ist wieder davon auszugehen, dass Bevölkerungsgruppen mit höherer Bildung sich verstärkt engagieren.
- Es erfolgt daher ggfls. eine gezielte Nachrekrutierung (z.B. anhand demographischer Merkmale), um den Kreis der Teilnehmenden um Personen aus zuvor unterrepräsentierten Gruppen zu ergänzen.

4.1.2 Gezielte Auswahl:

- Es werden gezielt einzelne Personen oder Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Interessensvertretungen zur Mitwirkung eingeladen.
- Sinnvoll ist dies vor allem bei Projekten für bestimmte Gruppen (z.B. einer Anlage für Sportlerinnen und Sportler einer bestimmten Sportart).

4.1.3 Ablauf von Beteiligungsformaten mit informeller Beteiligung

Schritt 1:

Die Verwaltung erstellt eine Vorlage für die Bürgerschaft zu einem Projekt, etwa einem Planungsvorhaben. Teil der Vorlage ist der Vorschlag, eine Bürgerbeteiligung als Teil des Projektes vorzusehen.

Schritt 2:

Bei Zustimmung der Bürgerschaft zur Vorlage wird im Rahmen des Projektes die Beteiligung durchgeführt.

Schritt 3:

In die Vorlage zur Umsetzung des Beschlusses werden die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung eingearbeitet und die Vorlage wird der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. Falls Dokumente (Umfragen, Gutachten) im Rahmen der Bürgerbeteiligung entstanden sind, so sind diese der Vorlage als Anlage beizufügen.

4.2 Bürgerbefragung

Auch eine Bürgerbefragung kann in Betracht kommen, allerdings ist eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner immer nur Meinungsabfrage. Die letztendliche Entscheidung muss in der Bürgerschaft fallen.

Es kommt nur eine geschlossene Frage in Betracht, die eine eindeutige Ja/Nein-Antwort erlaubt. (Z.B.: Soll die Marktumfahrung für den PKW Verkehr gesperrt werden?
Antwort: Ja/Nein)

4.2.1 Voraussetzungen I

- ➔ Es darf noch keine Entscheidung in der Frage geben.
- ➔ Die Bürgerschaft muss ein wesentliches Interesse haben, die Meinung der Bürgerinnen und Bürger zum Sachverhalt zu kennen.
- ➔ Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bürgerbefragung wesentlichen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Bürgerschaft hat, muss groß sein, da sonst Frust bei den Bürgerinnen und Bürgern entsteht.

4.2.2 Voraussetzungen II

Repräsentativität des Ergebnisses:

Ziel ist es, möglichst viele unterschiedliche Menschen zu erreichen, um ein repräsentatives Ergebnis zu bekommen. Nur dann ist die Befragung etwas wert. (Wenn sich weniger als 10% der

zur Teilnahme an der Befragung aufgeforderten Einwohnerinnen und Einwohner beteiligen, so ist die Befragung als gescheitert anzusehen).

Dazu müssen drei Bedingungen erfüllt sein

1. Relevanzbedingung: Die Frage muss für einen großen Teil der Bürgerinnen und Bürger eine hohe Relevanz haben.
2. Informationsbedingung: Die Frage und die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen müssen vorhanden sein, insofern bedarf es einer breiten Öffentlichkeitsarbeit mit einem zeitlichen Vorlauf. Kenntnis der Frage und Möglichkeit, die wesentlichen Argumente diskutieren zu können (Informationsbedingung).
3. Zugänglichkeit: Jede Einwohnerin und jeder Einwohner mit Erstwohnsitz und einem Mindestalter von 16 Jahren muss an der Befragung teilnehmen können.

4.2.3 Ablauf:

Schritt 1:

Die Verwaltung erstellt eine Vorlage für die Bürgerschaft, die Bürgerinnen und Bürger zu einem bestimmten Thema zu befragen. Die Frage bzw. die Fragebögen sind Bestandteil der Vorlage.

Schritt 2:

Die Befragung wird vorbereitet, die Öffentlichkeit wird informiert. Fakten/Argumente werden gegeben.

Schritt 3: Die Befragung findet statt.

Schritt 4:

Wenn die Bürgerbefragung erfolgreich ist, erstellt die Verwaltung eine Vorlage zur Umsetzung und die Bürgerschaft entscheidet darüber.

4.3 Hybride Beteiligung

Unter hybrider Beteiligung wird in dieser Richtlinie eine Beteiligungsform verstanden, welche mehrere Beteiligungsformen umfasst. Solche Mischvarianten sind denkbar und durchführbar. Das sind beispielsweise Varianten, bei denen eine informelle Beteiligung sowohl mit gezielter Auswahl als auch mit Zufallsauswahl stattfindet. Auch ist der Einsatz von Fragebögen zusätzlich hier möglich. Diese müssen aber quantitativ auswertbar sein und sind dementsprechend zu konzipieren. Das bedeutet, die darin enthaltenen Fragen müssen geschlossene Fragen sein (Antwort Ja/ Nein), bzw. Fragen, welche eindeutig graduierbare Antworten erlauben.

(Z.B. Wie häufig nutzen Sie für gewöhnlich das Auto für den Arbeitsweg?
Antwort: täglich/ mehrmals im Monat/ selten/ nie)

Ebenso müssen diese entweder an einen repräsentativen Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner geschickt werden oder aber es müssen mindestens 10% der Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt der Befragung mindestens 16 Jahre alt sind, teilgenommen haben. Bei diesen komplexen Beteiligungsverfahren sind die Ergebnisse am Ende in einem Dokument zusammenzufassen und als separate Anlage zur Beschlussfassung vorzulegen.

4.3.1 Ablauf von Beteiligungsformaten mit hybrider Beteiligung

Schritt 1:

Die Verwaltung erstellt eine Vorlage für die Bürgerschaft zu einem Projekt, etwa einem Planungsvorhaben oder einer Konzepterstellung. Teil der Vorlage ist der Vorschlag, eine Bürgerbeteiligung in hybrider Form als Teil des Projektes vorzusehen.

Schritt 2:

Bei Zustimmung der Bürgerschaft zur Vorlage wird im Rahmen des Projektes die Beteiligung durchgeführt.

Schritt 3:

In die Vorlage zur Umsetzung des Beschlusses werden die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung eingearbeitet und die Vorlage wird der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Dokumente, die im Rahmen der Bürgerbeteiligung entstanden sind, sind der Vorlage als Anlage beizufügen.

5. Kosten:

Die Kosten für die Durchführung der jeweiligen Bürgerbeteiligung sind innerhalb des konkreten Projektes zu planen und auszuweisen.